

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf die Erbringung von Dienstleistungen durch die Unternehmen VNV SA (im Folgenden „VNV“) und High DC SA. Mit der Unterzeichnung des beigefügten Angebots werden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt.

1. Vertragsgegenstand

Die Unterzeichnung des Angebots und seiner Anhänge bewirkt den Abschluss des Vertrags zwischen der VNV SA, der High DC SA und dem Kunden.

1.1. Zweck und Inhalt

Die zu erbringenden Dienstleistungen sind im Angebot und im unterzeichneten Vertrag festgelegt.

Das Ergebnis der Dienstleistungen wird als „Arbeitsergebnis“ bezeichnet.

1.2. Bestandteile des Vertrags

Jeder Vertrag kann während der Vertragslaufzeit durch Nachträge ergänzt werden.

1.3. Verantwortlichkeiten

Die Erbringung der „Beratungs“-Dienstleistungen wird vom Kunden überwacht und kontrolliert. Unter „Beratungs“-Dienstleistungen versteht man reine Beratungsleistungen ohne jeglichen Eingriff von VNV in das IT-System des Kunden und ohne Bereitstellung von Produkten.

Die „Produkt“-Dienstleistungen werden unter der Verantwortung von VNV und High DC erbracht. Unter „Produkt“-Dienstleistungen versteht man jede Art von Eingriff von VNV und High DC in das IT-System des Kunden oder die Bereitstellung eines Produkts (z. B. Verkauf oder Vermietung von Hardware, Software, Erbringung von IT-Dienstleistungen durch VNV, insbesondere das Hosting einer Website).

VNV kann die Erbringung von Dienstleistungen im Einvernehmen mit dem Kunden an Dritte (Subunternehmer) übertragen. VNV bleibt jedoch für das Arbeitsergebnis und für ihre Leistungen verantwortlich.

Kann eine Leistung von VNV nur über Dritte erbracht werden, die der Kunde beauftragt hat, wird diese Leistung als „von Dritten erbrachte Leistung“ bezeichnet. Der Kunde übernimmt hierfür die Verantwortung, wobei VNV vollständig von jeglicher Haftung freigestellt ist.

Die Vertragsparteien vereinbaren eine gegenseitige Informationspflicht über Sachverhalte, die die Vertragserfüllung in Frage stellen oder zu Maßnahmen führen würden, die nicht im Vertrag vorgesehen sind.

VNV und High DC garantieren, dass sie der Qualität und Sicherheit ihrer Infrastrukturen besondere Sorgfalt widmen, um ein hohes Maß an Sicherheit und Verfügbarkeit der angebotenen Dienste aufrechtzuerhalten. VNV und High DC garantieren zudem, dass sie ihren Auftrag nach bestem fachlichem Wissen und unter Einhaltung der Regeln der Technik ausführen werden; sie können jedoch weder einen permanenten Zugang noch einen störungsfreien Betrieb noch die Richtigkeit der übertragenen oder heruntergeladenen Daten garantieren.

Die Haftung von VNV und High DC beschränkt sich ausschließlich auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Bestimmungen haften VNV, High DC oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht für direkte, indirekte Schäden oder Folgeschäden, die sich aus der Nutzung der erbrachten Dienstleistungen oder aus dem Ausfall dieser Dienstleistungen ergeben könnten, insbesondere im Falle von Datenverlusten, dem Verlust technischer oder wirtschaftlicher Arbeitsergebnisse, entgangenem Gewinn, Ertragsausfall oder Kundenverlust.

Unabhängig vom geltend gemachten Haftungsgrund übersteigt der Schadensersatz nicht den Betrag, den der Kunde in den 12 Monaten vor der Vertragsverletzung tatsächlich als Vergütung für die von VNV und High DC erbrachten Dienstleistungen gezahlt hat.

VNV und High DC lehnen jegliche Haftung ab im Falle einer unsachgemäßen oder vertragswidrigen Nutzung der im Sinne dieses Vertrags erbrachten IT-Dienstleistungen durch den Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen, bei sonstigen Verstößen des Kunden gegen seine sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, bei Übertragungsfehlern

und/oder Datenbeschädigungen, bei durch Viren verursachten Schäden oder bei unrechtmäßigen Eingriffen Dritter in das Informationssystem.

1.4. Erfüllungsort

Sofern der Vertrag keine ausdrücklichen anderslautenden Bestimmungen enthält, gilt der Sitz von VNV als Erfüllungsort für alle von VNV zu erbringenden Leistungen.

2. Vertragsdauer

2.1. Beginn

Ein Vertrag und seine Anhänge treten zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt in Kraft, in jedem Fall jedoch nach Unterzeichnung des Vertrags und seiner Anhänge durch die Vertragsparteien sowie nach Eingang der unterzeichneten Dokumente.

2.2. Erfüllung

Die vertraglichen Verpflichtungen von VNV gelten als erfüllt, wenn die im Vertrag bezeichneten Leistungen gemäß den darin festgelegten Bedingungen erbracht wurden.

2.3. Vorzeitige Kündigung des Vertrags

2.3.1. Bei „Produkt“-Dienstleistungen: Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, falls VNV bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen einen schwerwiegenden Verstoß begeht, nachdem zuvor per Einschreiben eine Mahnung ergangen ist und eine angemessene Frist zur Behebung des festgestellten Verstoßes gesetzt wurde.

Im Falle eines solchen Verstoßes darf VNV dem Kunden ab dem Datum der Mitteilung des festgestellten Verstoßes keine Honorare mehr in Rechnung stellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben VNV alle Honorare geschuldet.

2.3.2. Bei „Produkt“-Dienstleistungen: Kündigung durch VNV

VNV kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde eine wesentliche Verpflichtung nicht erfüllt hat oder wenn gegen ihn ein Insolvenzverfahren oder ein Vergleichsverfahren eröffnet wurde. Als wesentliche Verpflichtungen gelten insbesondere Zeitpläne, die Qualität und Vollständigkeit der vom Kunden geschuldeten Leistungen sowie Zahlungsverzögerungen.

Im Falle einer solchen Pflichtverletzung des Kunden ist dieser verpflichtet, VNV alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung aufgelaufenen Honorare zuzüglich 25 % der Restvergütung für die verbleibende Vertragslaufzeit zu zahlen. Bei Arbeiten, die auf Regiebasis mit Abgabe eines Kostenvoranschlags durchgeführt werden, bildet der Betrag dieses Angebots die Obergrenze des Vertragswerts.

Vor der Kündigung wird VNV dem Kunden per Einschreiben eine Mahnung zukommen lassen, in der eine angemessene Frist zur Behebung der Pflichtverletzung gesetzt wird.

2.3.3. Bei „Beratungs“-Dienstleistungen

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, können beide Vertragsparteien den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen. In diesem Fall hat der Kunde die bis zum Ablauf des laufenden Vertrags angefallenen Honorare zu zahlen.

VNV ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen bis zum Ablauf des laufenden Vertrags zu erbringen.

3. Prüfungen und Abnahme

3.1. Fristen

Regelmäßige Überprüfungen der Situation dienen der Einhaltung der Fristen. Eventuelle Abweichungen müssen so früh wie möglich festgestellt werden können. Änderungen des Zeitplans müssen einvernehmlich festgelegt werden. Eine solche Einigung darf nicht ohne triftigen Grund verweigert werden.

3.2. Zwischenprüfungen

Während der gesamten Vertragslaufzeit überprüft der Kunde laufend die ihm vorgelegten Ergebnisse (Programmteile, Testergebnisse, Dokumentationen usw.). Er informiert VNV unverzüglich im Falle von Beanstandungen oder bei Feststellung von Fehlern.

3.3. Testphase des Gesamtsystems

Bei der Installation des Ergebnisses durch VNV beginnt die Testphase am Tag der Installation. In der Regel dauert die Testphase 30 Tage.

Bei der Installation des finalen Arbeitsergebnisses durch den Kunden beginnt die Testphase 5 Tage nach Erhalt, wobei im Falle eines Versands eine zusätzliche Frist von einer Woche gewährt wird.

3.4. Abnahme

Grundsätzlich erfolgt die Abnahme der Ergebnisse mittels eines Abnahmeprotokolls.

Das Arbeitsergebnis gilt als abgenommen, wenn der Kunde (innerhalb der Testphase) keine schriftlichen Beanstandungen hinsichtlich der vertraglich festgelegten Funktionen oder Leistungen erhebt. Der Beginn des produktiven Betriebs gilt in jedem Fall als Abnahme.

Die Dokumentation gilt als abgenommen, sobald sie dem Kunden übermittelt wurde und dieser innerhalb von 30 Tagen danach keine schriftlichen Beanstandungen erhoben hat.

Verzögert der Kunde die Abnahme ohne Grund oder wegen geringfügiger Mängel, kann VNV ihm per Einschreiben eine neue angemessene Frist einräumen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Arbeitsergebnis als abgenommen.

4. Vergütung

4.1. Abrechnung nach Zeitaufwand

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, werden „Beratungsleistungen“ nach Zeitaufwand gemäß den im Vertrag angegebenen, geltenden Tarifen abgerechnet.

Ein eventueller Kostenvoranschlag dient als Planungsgrundlage. Kann dieser im Laufe der Ausführung nicht eingehalten werden, informiert VNV den Kunden sobald wie möglich schriftlich darüber.

Reisezeiten gelten als Arbeitszeit. Pauschalen können vor Beginn der Arbeiten einvernehmlich vereinbart werden.

Die Spesen und die auf Regiebasis berechneten Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt.

4.2. Pauschalbetrag

Sind im Vertrag Pauschalbeträge vorgesehen, decken diese alle vertraglich vorgesehenen oder erforderlichen Dienstleistungen von VNV ab, vorbehaltlich Art. 4.6.

Änderungen der festgelegten Bedingungen, fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden oder die verspätete Erbringung von Leistungen, die in der Verantwortung des Kunden liegen, können zusätzliche Leistungen von VNV erforderlich machen. VNV wird den Kunden in geeigneter Weise über die dadurch entstehenden Mehrkosten informieren. Kommt es nicht innerhalb einer Woche zu einer Reaktion des Kunden, die zur Ausarbeitung und Unterzeichnung eines Nachtrags zum Vertrag führt, gelten die zusätzlichen Leistungen als angenommen und werden zusätzlich zu den Pauschalbeträgen in Rechnung gestellt.

4.3. Nebenkosten und Aufwendungen

Die Nebenkosten und Aufwendungen von VNV werden dem Kunden separat und mit Belegen in Rechnung gestellt.

4.3.1. Reisen innerhalb der Schweiz

Die Reisekosten werden mit CHF 0,70 pro Kilometer in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden zum Selbstkostenpreis unter Vorlage von Belegen in Rechnung gestellt.

4.3.2. Reisen ins Ausland

Sofern keine Pauschalvergütungen vereinbart wurden, werden die Reise- und Aufenthaltskosten im Ausland separat zum Selbstkostenpreis unter Vorlage von Belegen in Rechnung gestellt.

4.4. Steuern und Abgaben

Allfällige Steuern und Abgaben auf die Leistungen gehen zu Lasten des Kunden. Sie sind auf den Rechnungen gesondert auszuweisen.

4.5. Zahlungsbedingungen

Die von VNV in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb von 10 Tagen netto zahlbar. Sofern keine schriftliche Mitteilung des Kunden vorliegt, gilt jede Rechnung nach Ablauf der Zahlungsfrist als akzeptiert. Bei Nichtzahlung fallen ab dem 11. Tag Verzugszinsen in Höhe von 5 % p. a. an. Zusätzlich werden Mahngebühren in Höhe von CHF 30.00 pro Rechnung fällig.

4.6. Änderungen

Einmal jährlich ist VNV berechtigt, die ihr entstehenden Kosten an variable Faktoren wie Löhne, Material usw. anzupassen. Solche Änderungen sind in der Regel Gegenstand eines neuen Nachtrags zum Vertrag.

5. Rechte am Arbeitsergebnis

5.1. Eigentumsrechte

Mit der vollständigen Bezahlung des fälligen Betrags geht das dem Kunden gelieferte Arbeitsergebnis in dessen Eigentum über, mit Ausnahme des Quellcodes. Der Kunde ist berechtigt, das Arbeitsergebnis nach eigenem Ermessen für sich selbst zu nutzen, es zu ändern oder Kopien davon anzufertigen und es für alle dienlichen Zwecke zu verwenden, wobei er die Geheimhaltungspflicht zu beachten hat. Der Quellcode bleibt Eigentum von VNV.

5.2. Know-how

Bei der Ausführung von Arbeiten für andere Kunden ist VNV berechtigt, die bei der Erbringung der Leistungen entwickelten Ideen, Konzepte und Verfahren – allein oder gemeinsam mit dem Personal des Kunden – unentgeltlich und ohne Gegenleistung zu nutzen.

6. Gewährleistungen und Haftung

6.1. Von VNV entwickelte Produkte

6.1.1. Grundsatz

VNV garantiert die Funktionen der von ihr selbst entwickelten Produkte im Rahmen des Vertrags. Entsprechen die Produkte bzw. Funktionen nicht den vereinbarten schriftlichen Spezifikationen oder können sie vom Kunden nicht gemäß den schriftlichen Inbetriebnahmebedingungen in Betrieb genommen werden und sind sie für den schriftlich vereinbarten Zweck nicht einsetzbar, so handelt es sich um Mängel im Sinne dieser Garantie.

6.1.2. Behebung von Anwendungsfehlern (Software)

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen behebt VNV Mängel an einem Produkt kostenlos, und zwar während eines Zeitraums von 6 Monaten nach Abnahme. Diese Mängel müssen VNV vom Kunden innerhalb von 10 Tagen nach ihrem Auftreten gemeldet werden. Die Leistungen von VNV umfassen die Lieferung einer korrigierten Version oder einer anderen für den Kunden geeigneten Lösung. Dem Kunden steht ausschließlich ein Anspruch auf Nachbesserung zu; alle weiteren Ansprüche aus der Gewährleistung, insbesondere das Recht auf Minderung, Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

6.2. Gewährleistung für von Dritten hergestellte Produkte

6.2.1 Gewährleistung beim Verkauf von Hardware

Tritt VNV als Verkäufer von neuer IT-Hardware auf, sind jegliche Gewährleistung und jegliche Haftung von VNV vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich ausgeschlossen. Dem Kunden stehen hingegen die vom Hersteller der Hardware gewährten Gewährleistungsansprüche zu, sofern solche Rechte bestehen. VNV tritt ihm diese Rechte gegebenenfalls ab. Der Kunde muss seine Ansprüche direkt gegenüber dem Hersteller der betreffenden Hardware geltend machen.

6.2.2 Gewährleistung beim Verkauf und bei der Bereitstellung von Software von Dritten

Verkauft VNV eine oder mehrere von Dritten entwickelte Softwarelösungen oder stellt sie auf andere Weise zur Verfügung, beschränkt sich VNV darauf, die fachgerechte Installation der Software zu gewährleisten. Im Falle einer fehlerhaften Installation kann der Kunde lediglich eine erneute Installation der Software verlangen; jede weitere Gewährleistung oder Haftung von VNV ist ausdrücklich ausgeschlossen. Im Übrigen hat der Kunde die Lizenzvereinbarung der betreffenden Software zu beachten.

6.2.3 Gewährleistungsausschluss

VNV ist von ihren Gewährleistungspflichten befreit, soweit sie nachweist, dass die Fehler oder Mängel nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen sind, insbesondere:

- Änderung der zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden Nutzungs- und Betriebsbedingungen;
- Veränderung des Produkts durch den Kunden oder Dritte oder jede andere unsachgemäße oder vertragswidrige Nutzung durch den Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen;
- Bedienungsfehler, die dem Kunden oder Dritten zuzuschreiben sind;
- Nichtbeachtung der vereinbarten Vorgaben hinsichtlich der Unterstützungs- und Dokumentationspflichten durch den Kunden im Rahmen der Gewährleistung.

- Übertragungsfehler und/oder Datenbeschädigungen, durch Viren verursachte Schäden oder unrechtmäßige Eingriffe Dritter in das Informationssystem.

Kann VNV dem Kunden nachweisen, dass Fehler nicht von ihr zu vertreten sind, gehen die daraus resultierenden Kosten zu Lasten des Kunden. VNV hat den Kunden unverzüglich darüber zu informieren.

7. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur vollständigen Vertraulichkeit hinsichtlich aller ausgetauschten Informationen oder Unterlagen. Sie verpflichten sich, die vertraulichen Informationen, von denen sie im Rahmen des Vertrags Kenntnis erlangt haben, weder für sich selbst noch für Dritte zu nutzen.

Der Umfang der Geheimhaltungspflichten kann in einem Anhang oder Nachtrag an die jeweiligen Umstände angepasst werden.

8. Abwerbung

Die Einstellung von Mitarbeitern der anderen Vertragspartei oder die Inanspruchnahme von deren Dienstleistungen in jeglicher Form während der Vertragslaufzeit und für ein weiteres Jahr nach deren Ablauf ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zulässig.

9. Höhere Gewalt

Die Verpflichtungen von VNV und High DC ruhen für die Dauer höherer Gewalt, insbesondere in folgenden Fällen:

- Katastrophen (natürliche oder vom Menschen verursachte), Unwetter, einschließlich schwerer Stürme;
- Kriegshandlungen, Unruhen, gewalttätige oder bewaffnete Aktionen, Piraterie oder Terrorismus;
- Streiks, Unterbrechungen des Verkehrs, Aussperrungen oder Boykotte;
- Epidemien oder Pandemien.

Die Aussetzung der Verpflichtungen kann in keinem Fall einen Haftungsgrund für VNV und High DC darstellen oder zur Zahlung von Schadensersatz führen.

Sobald der Grund für die Aussetzung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen wegfällt, werden VNV und High DC mit der gebotenen Sorgfalt dafür sorgen, die normale Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Schriftform

Alle Änderungen oder Ergänzungen bedürfen ausschließlich der Schriftform und müssen unter Bezugnahme auf den Vertrag erfolgen. Sie müssen von den Vertragsparteien rechtsgültig unterzeichnet werden.

10.2. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder für nichtig erklärt werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht, und die Parteien werden sich bemühen, die ungültige oder für nichtig erklärte Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, deren Wirkung der ungültigen oder für nichtig erklärten Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

10.3. Vertragsabtretung

Dieser Vertrag sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten werden; eine solche Zustimmung darf jedoch nicht ohne triftigen Grund verweigert werden.

10.4. Massgebende Fassung

Bei Abweichungen, Widersprüchen oder Auslegungsunterschieden zwischen der vorliegenden deutschen Fassung und der französischen Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschliesslich die französische Fassung massgebend.

10.5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich schweizerisches Recht Anwendung.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung, der Erfüllung, der Nichterfüllung, der Kündigung des vorliegenden Vertrags und deren Folgen ist La Chaux-de-Fonds.